

Finanz- und Wirtschaftsordnung (FuWO) des Charlottenburger Turn- und Sportverein von 1858 e.V.

Gültig ab 01.01.2024

Vorwort:

Gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung gibt sich der Verein eine Finanz- und Wirtschaftsordnung, die den Rahmen für das finanzielle Handeln innerhalb des Vereins vorgibt. Den Abteilungs- und Gruppenleitern wird jeweils am Anfang des Jahres die gültige Fassung zur Verfügung gestellt.

1. Gruppengröße / Mitarbeiterschlüssel

Im Vordergrund der FuWO steht die Wirtschaftlichkeit unseres Vereins und der einzelnen Gruppen. Danach sollten Gruppen mindestens 15 Mitglieder haben, damit das Beitragsaufkommen und die Kosten für Helfer/innen und Übungsleiter/innen im Verhältnis stehen; ggf. ist hier über Gruppenaufösungen oder Zusammenlegungen nachzudenken.

In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Hallengröße oder die Sportart keinen Übungsbetrieb mit 15 Mitgliedern zulässt. Dies betrifft vor allem die Ballsportarten wie Tischtennis, Badminton, Volleyball etc.

Pro angefangene acht zahlende Mitglieder (Kleinkinderabteilung: pro angefangene fünf zahlende Mitglieder) kann ein/e Helfer/in bzw. ein/e Übungsleiter/in abgerechnet werden.

Neu gegründete Gruppen werden für eine gewisse Anlaufzeit von diesen Regelungen ausgenommen.

2. Beiträge

Laut Satzung ist jedes Mitglied des Vereins verpflichtet Beiträge zu entrichten. Ausnahmen regelt der Punkt 2.5 dieser FuWO.

2.1. Grundbeiträge

Die Grundbeiträge werden nach § 10 Absatz 1 e der Satzung durch die Hauptversammlung beschlossen. Derzeit gelten folgende Beitragssätze:

2.1.1. Vollmitglieder 19,- €/Monat * 221,- €/jährliche Zahlung

2.1.2. Ermäßigter Beitrag für Vollmitglieder

2.1.2.1. Minderjährige sowie Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Bundesfreiwilligendienste bis zum vollendeten

18. Lebensjahr mit erbrachtem Nachweis:

12,- €/Monat * 140,- €/jährliche Zahlung

2.1.2.2. Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen an Bundesfreiwilligendienste ab dem vollendeten 18. und bis zum vollendeten

25. Lebensjahr mit erbrachtem Nachweis:

15,- €/Monat * 175,- €/jährliche Zahlung

2.1.2.3. Erwachsene ab vollendeten 26. Lebensjahr, die Beziehler von Bürgergeld oder Grundsicherung sind. Hier muss regelmäßig und unaufgefordert jährlich ein Nachweis der Ermäßigung erbracht und an die Geschäftsstelle gesendet werden.

15,- €/Monat * 175,- €/jährliche Zahlung

2.1.3. Passive Mitglieder 6,- €/Monat * 70,- €/jährliche Zahlung
Mitglieder, die keinerlei Helfer-/Übungsleitertätigkeiten ausüben
oder in keiner Abteilung sportlich aktiv sind.

2.1.4. Auswärtige Mitglieder 23,- € / Jahr

Mitglieder, die außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben.

2.2. Zusätzliche Pflichtbeiträge

2.2.1. Für Abteilungen und Gruppen, die aufgrund ihres sportlichen Angebotes höhere Kosten verursachen, kann der Vorstand einen zusätzlichen Pflichtbeitrag beschließen, der dann von den betroffenen Mitgliedern verbindlich zu zahlen ist.

2.2.2. Gehört ein Mitglied aktiv mehreren Gruppen an, so ist der Beitrag für die Gruppe zu entrichten, in der der höchste zusätzliche Pflichtbeitrag festgeschrieben ist.

2.2.3. Derzeit gelten folgende Pflichtbeiträge:

<u>Eltern-Kind-Turnen (pro Kind)</u>	4,- €/Monat * 47,- €/ jährliche Zahlung
<u>Koronarsport</u>	14,- €/Monat * 163,- €/ jährliche Zahlung
<u>Volleyball (Kinder- u. Jugendgruppen, bis 18 Jahre)</u>	3,- €/Monat * 36,- €/ jährliche Zahlung
<u>Trampolin (bis 18 Jahre)</u>	6,- €/Monat * 70,- €/ jährliche Zahlung
<u>Leistungsriegen Gerätturnen (bis 18 Jahre)</u>	8,- €/Monat * 93,- €/ jährliche Zahlung
<u>Rhythmische Sportgymnastik (bis 18 Jahre)</u>	8,- €/Monat * 93,- €/ jährliche Zahlung

2.3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt derzeit:

Vollzahler	25,- €
Kinder, Jugendliche- und Ermäßigte	25,- €
Kinder in Eltern-Kind-Turngruppen	3,- €

2.4. Freiwillige Umlagen

Jeder Abteilung und Gruppe steht es frei, für die Durchführung von einmaligen Veranstaltungen eine freiwillige und nicht regelmäßige eigene Umlage zu erheben. Diese ist durch die Abteilung oder Gruppe selbst zu verwalten und ist unabhängig von der Kasse des Vereins anzusehen.

In den Kinder- und Jugendabteilungen sollte hiervon abgesehen werden, um die Beiträge auf einem sozialverträglichen Niveau halten zu können.

2.5. Beitragsfreie Mitglieder

Folgende Vereinsmitglieder sind beitragsfrei:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder, die ein Vorstandsamt nach §12 der Vereinssatzung bekleiden sowie der/die Geschäftsführer/-in, stellvertretende Vorstandsmitglieder sowie Auszubildende und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereines
- Minderjährige sowie Auszubildende, Schüler/innen, Studenten/innen und Teilnehmer/innen am Bundesfreiwilligendienst bis zum vollendetem 18. Lebensjahr mit erbrachtem Nachweis, solange beide Elternteile vollzahlende Mitglieder gemäß 2.1.1. und 2.1.2.3. sind.
- das dritte und jedes weitere Mitgliedskind (solange mind. drei Kinder minderjährig sind)
- Honorarkräfte, Übungsleiter und Helfer, die in keiner Gruppe sportlich aktiv sind. Ausnahmen sind Helfer/innen in Erwachsenen-Abteilungen. Diese sind beitragspflichtig.

Auf Antrag beitragsfreie Mitglieder:

- Werdende Mütter, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen
- Austauschschüler/innen

Die Anträge werden durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB entschieden.

2.6. Kursgebühren

Derzeit werden folgende Kursgebühren erhoben:

Seepferdchen-Kurs	Mitglieder	105,- €
	Nichtmitglieder	150,- €

3. Beitragszahlung

Die Beitragszahlung erfolgt per Einzugsermächtigung. Sie kann wahlweise

vierteljährlich (jeweils bis zum 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. des Jahres)

oder

jährlich (bis zum 15.2. des Jahres)

erfolgen.

Bei jährlicher Zahlungsweise (bei kompletter Jahresmitgliedschaft) ermäßigt sich der Beitrag um ca. 3 Prozent gemäß 2.1 und 2.2.3.

Regelungen für bereits eingetretene Mitglieder bleiben bestehen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

4. Budgets

Die Abteilungen und Gruppen des Vereins haben keine eigene Kassenführung. Alle Ausgaben der Abteilungen und Gruppen des Vereins sind daher im Haushalt des Vereins durch Budgets fest verankert.

Die Vorstandsmitglieder für Kommunikation, Aktionen und Vereinsveranstaltungen, Jugend und die Geschäftsstelle, vertretend für alle Sportgruppen, haben bis zum 31.10. des Jahres ihren eigenen Budgetentwurf für das Folgejahr dem Vorstandsmitglied Finanzen vorzulegen. Diese Budgetentwürfe fließen nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB in den Gesamt-Haushaltsplan ein.

Der Umfang der jeweiligen Budgets ist dem Gesamt-Haushaltsplan des Vereins, der durch die Hauptversammlung zu genehmigen ist, zu entnehmen.

Nach Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Vorstand werden die entsprechenden Anschaffungen/Bestellungen nur über die Geschäftsstelle getätigt und durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder das Fach-Vorstandsmitglied freigegeben. Eine Bestellung auf eigenen Namen und Rechnung mit anschließender Erstattung ist nicht möglich. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Über die Einhaltung der Budgets führt die Geschäftsstelle eine laufende Kontrolle durch, so dass jederzeit der Stand der bereits verbrauchten Mittel ersichtlich ist.

Abweichungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes. Ist ein Budget im Kalenderjahr ausgeschöpft, so müssen etwaige Vorhaben verschoben oder ein Ausgleich zwischen den Budgets stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand, an den ggf. auch gesonderte Anträge gestellt werden können.

Auf Antrag an den Vorstand können nicht verbrauchte Budgets auf das nächste Jahr übertragen werden, um so Ansparungen für evtl. größere Vorhaben zu ermöglichen. Ein Vorgriff auf Folgejahre ist nicht möglich.

4.1. Budgets Vorstand**4.1.1. Jugend**

Dieses Budget wird durch die Vorstandsmitglieder Jugend verwaltet.

Alle Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich, die abteilungsübergreifend sind..

Folgende Ausgaben sind über das Budget abzurechnen:

- Alle Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich inkl. Helfergelder, die für alle Bereiche (Turnen, Freizeit- und Gesundheitssport sowie allgemeiner Sport) ausgeschrieben sind.

4.1.2. Aktionen und Veranstaltungen

Dieses Budget wird durch die Vorstandsmitglieder Aktionen und Vereinsveranstaltungen verwaltet. Im Rahmen einer Veranstaltungsplanung sind alle abteilungsübergreifenden Veranstaltungen im Erwachsenenbereich über das Budget abzurechnen, wie

z.B.:

- Ball, Vereinsvergnügen
 - Hallen-Turn- und Sportschau
 - Adventsfeier
 - Helferfahrt (auch für Jugendbereich)
- Dart-, Skat-, Tennisturnier, Wandertag usw.

4.1.3. Kommunikation

Dieses Budget wird durch das Vorstandsmitglied Kommunikation verwaltet. Über das Budget sind alle öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, wie Werbematerialien und Anzeigen in der Presse abzurechnen.

4.1.4. Sportstätten

Dieses Budget wird durch das Vorstandsmitglied für Sportstätten verwaltet. Über das Budget sind alle Maßnahmen zur Gewinnung und Nutzung von Sportstätten abzurechnen.

4.1.5. Ehrenamtsförderung

Dieses Budget wird durch das Vorstandsmitglied für Ehrenamtsförderung verwaltet. Über das Budget sind alle entsprechenden abteilungsübergreifende Ausgaben abzurechnen.

4.2. Lehrgänge / Seminare / Meldegebühren

Dieses Budget wird durch den Vorstand im Sinne § 26 BGB verwaltet.

Kosten für Lehrgänge, Seminare und Meldegebühren werden grundsätzlich übernommen.

Folgende Ausgaben sind über das Budget abzurechnen:

- Lehrgangs- und Seminargebühren, sofern das Thema zum Aufgabenbereich des Mitarbeiters gehört.
- Ausbildung von Schieds- und Kampfrichter/innen, wenn diese dann auch für den Verein tätig sind.
- Meldegebühren und Turnierbeiträge für Wettkämpfe von Fachverbänden (Grund-, Schiedsrichter- und Verwaltungsgebühren), in denen wir auch Mitglied sind. Dieses gilt nicht für Wettkämpfe, die im Eigeninteresse stehen (z.B. Marathon).

Grundsätzlich werden die Kosten übernommen:

- für Helfer/innen und Übungsleiter/innen, max. ein Lehrgang pro Jahr
- für Übungsleiter/innen werden zusätzlich notwendige Lehrgänge zur Lizenzverlängerung bezahlt.

Übungsleiter/innen-Grundausbildungen/Lizenzlehrgänge bedürfen eines Antrages beim Vorstand. Der Antrag muss Inhalt, Dauer, Kosten und die angedachten Einsatzabteilungen beinhalten. Die Lehrgänge werden nur genehmigt, wenn ein Einsatz am gewünschten Platz im Sinne des Vereins ist.

Von den Teilnehmer/innen muss vorab eine Erklärung unterschrieben werden, dass sie die Kosten selbst zu tragen haben, wenn sie im Falle einer Verhinderung nicht rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um so eine kostenlose Stornierung zu ermöglichen oder den Lehrgang bzw. das Seminar abbrechen.

Werden uns von Fachverbänden zusätzliche Gebühren oder Strafen in Rechnung gestellt, gehen diese zu Lasten des/der Abteilungsleiters/in, wenn er diese verursacht hat.

4.3. Bereich Abteilungsausgaben

Die Budgets der Bereiche Turnen, Sport und Fitness- und Gesundheit werden durch die Geschäftsstelle verwaltet. Alle Anschaffungen werden über die Geschäftsstelle getätigt und abgewickelt.

Folgende Ausgaben sind über das Budget gedeckt:

- Neuanschaffungen und Reparaturen von Sportgeräten
- Zuschüsse für Wettkampfkleidung
- Zuschüsse für Abteilungsveranstaltungen (z.B. Fasching, Weihnachten)- nur bei Kindern und Jugendlichen
- Reisekosten für Betreuung von wettkampforientierten Abteilungsfahrten
- Zuschüsse für Meisterschaftsreisen von Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.

Folgende Zuschüsse sind derzeit festgeschrieben:

Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:

Reisen 50 km bis 300 km: 30,-- € / Person

Reisen über 300 km: 40,-- € / Person

Erwachsene:

Reisen 50 km bis 300 km: 20,-- € / Person

Reisen über 300 km: 30,-- € / Person

- Zuschüsse für freizeitorientierte Wettkampf- und Turnierfahrten.

Folgende Zuschüsse sind derzeit festgeschrieben:

Reisen 50 km bis 300 km: 15,-- € / Person

Reisen über 300 km: 25,-- € / Person

Eingeschlossen pro Reise ein Trainer- oder Mannschaftsbetreuer je Mannschaft

Allgemeine Abteilungsausgaben werden durch die Geschäftsstelle verwaltet und sind mit ihr vorab abzustimmen.

Unter die allgemeinen Ausgaben fallen z.B.:

- Porto
- Kränze inkl. Schleifen für Beerdigungen (nach Absprache mit der Geschäftsstelle)
- Blumen und Präsente für runde Geburtstage und Jubiläen (bis 20,-- €)
- Anderweitige Präsente (nach Absprache mit der Geschäftsstelle)
- Alle weiteren Kosten

Werden dem Hauptverein Gebühren für nicht abgesagte Trainingszeiten in Rechnung gestellt, so behält sich der Vorstand eine Weiterbelastung an den/die betroffene/e Gruppenleiter/in vor.

4.4 Buchungen von Reisen und Trainingslagern etc.

Buchungen sind grundsätzlich über den Verein zu tätigen. Eine Buchung auf den Namen des Trainers, Abteilungsleiters oder einzelne Sportler ist nicht gestattet. Die Buchungen werden über die Geschäftsstelle veranlasst, da i.d.R. eine rechtsverbindliche Unterzeichnung erfolgen muss.

Es ist nicht gestattet, die Teilnahmebeträge auf ein privates Konto überweisen zu lassen und die Zahlung an die Einrichtung selbst vorzunehmen. Eine Erstattung von Kosten als Differenz, die der Verein übernimmt, auf ein Privatkonto ist ausgeschlossen.

4.5. Vetorecht Vorstand im Sinne §26 BGB

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB behält sich in allen Angelegenheiten ein Vetorecht vor. Außerdem kann er in begründeten Ausnahmefällen über Ausgaben in den einzelnen Budgets selber entscheiden.

5. Freigaben von Zahlungen zulasten des Vereins

Bei Überweisungen vom Vereinskonto ist nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ immer eine Freigabe durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Es gelten folgende Ausnahmen:

- Beträge unter 200,- €. Diese können direkt von der Geschäftsstelle zur Zahlung angewiesen werden.
- Wenn Übungsleiter oder Helfergelder gezahlt werden, welche aus mehreren je Person aus mehreren Abteilungen resultieren (auch wenn einzelne Abteilungsabrechnungen einen geringeren Wert aufweisen), gilt diese Grenze auch bei Zahlungen von insgesamt 200,- €.
- Abbuchungen per Lastschrift oder Dauerauftrag (betrifft wiederkehrende Zahlungen)
- Zahlungen per Bankkarte über 200,- € sind im Nachgang abzuzeichnen.
- Zahlungen aus Budgets können auch durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied abgezeichnet werden.

6. Vergütungen Mitarbeiter/innen

Alle folgenden genannten Mitarbeiter/innen müssen als Mitglieder gemeldet sein.

Folgende Vergütungen sind derzeit festgeschrieben:

Helfer/in	10,-- € / Einsatz 1h
Helfer/in	12,-- € / Einsatz über 1h pauschal
Übungsleiter/in (Lizenz)	12,-- € / h
Gruppenleiter/in, die Helfer- oder ÜL-Funktionen übernehmen	12,-- € / h

Honorarkräfte werden individuell vergütet. Folgende Honorarvergütungen sind derzeit festgeschrieben:

Gruppenleiter/in 25,00 € bis max. 30,00 € /h. Vereinzelt kann hiervon durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.

Jede/r Mitarbeiter/in muss seine Abrechnung selbst erstellen und leitet diese zeitnah spätestens jedoch nach sechs Monaten nach geleisteter Tätigkeit an die Geschäftsstelle weiter. Letzter Einreichungstermin ist der 20.12. des laufenden Kalenderjahres. Bei später eingereichten Abrechnungen behält sich der Vorstand im Sinne § 26 BGB vor, diese entsprechend der überschrittenen Zeit zu kürzen oder nicht mehr zur Auszahlung zu bringen.

Um den buchhalterischen Aufwand im Rahmen zu halten, dürfen Abrechnungen erst ab einem Wert von 50,- € in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Die Auszahlung erfolgt nur unbar und direkt an den/die jeweilige/n Mitarbeiter/in. Die Abrechnung hat minutengenau zu erfolgen. Es werden nur die veröffentlichten Übungszeiten vergütet.

Darüber hinaus können für einzelne Leistungen Sondervereinbarungen getroffen werden. Über diese Sondervereinbarungen entscheidet der Vorstand und prüft die Vergütungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres.

Mitarbeiter/innen Einsätze bei Wettkämpfen und Veranstaltungen außerhalb der Übungszeiten werden einheitlich (ohne Rücksicht auf Lizenz o.ä.) vergütet:

- bis einschließlich 4 h 20,-- €
- 4-6 h 25,-- €
- über 6 h 30,-- €

7. Pauschale Aufwandsentschädigung / Ehrenamtsauschale für Vorstandsmitglieder nach § 3 Nr. 26a EStG

Die Ehrenamtsauschale für gewählte Vorstandsmitglieder beträgt

- 50,-- € / Monat

Die Auszahlung erfolgt nur unbar und quartalsweise direkt an das nach § 12 der Satzung gewählte Vorstandsmitglied.